

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 9. November 1915.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums des Innern: die Errichtung von Prüfungsstellen und die Versorgungsregelung betreffend.

Verordnung.

(Som 9. November 1915.)

Die Errichtung von Prüfungsstellen und die Versorgungsregelung betreffend.

Zum Vollzug der zur Ergänzung der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 über die Errichtung von Prüfungsstellen und die Versorgungsregelung ergangenen Bundesratsverordnung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 728) wird in Ergänzung unserer Verordnung vom 14. Oktober 1915, die Errichtung von Prüfungsstellen und die Versorgungsregelung betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 278), verordnet, was folgt:

§ 1.

Die durch die Bundesratsverordnung in Abschnitt II. (Versorgungsregelung) den Gemeinden und Kommunalverbänden übertragenen Befugnisse werden durch deren Vorstand wahrgenommen. Vorstand des Kommunalverbands ist dessen Ausschuß, Vorstand der Gemeinde der Stadtrat (Gemeinderat).

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 9. November 1915.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Seidman.

Dr. Schäffle.